



## Vermerk

### 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen für das Gebiet: "Östlich der Steinau, westlich des Verbindungsweges Büchen - Klein Pampau, nördlich der K 73" hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

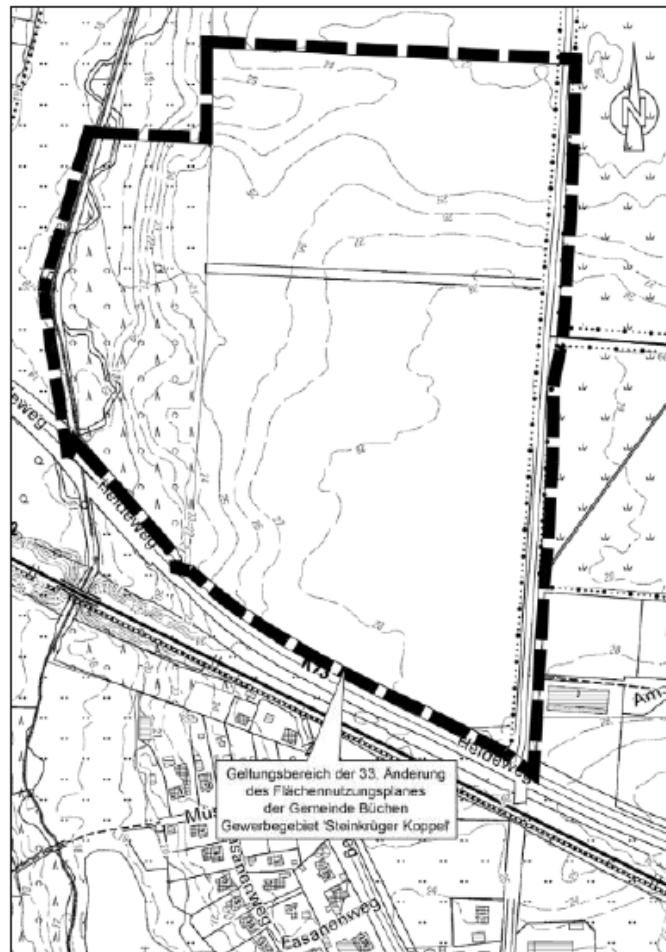
#### Amtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Büchen

**Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen für das Gebiet: „Östlich der Steinau, westlich des Verbindungsweges Büchen-Klein Pampau, nördlich der K 73“**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung Büchen in der Sitzung am 26.03.2024 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen für das Gebiet: „Östlich der Steinau, westlich des Verbindungsweges Büchen-Klein Pampau, nördlich der K 73“ mit Bescheid vom 26.11.2024, Az.: IV 527 - 512.111.53.020 (33. Ä.), nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Alle Interessierten können die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend werden diese Dokumente ins Internet unter der folgenden Internetadresse <https://www.amt-buechen.de/unser-amt/die-gemeinden/buechen/flaechennutzungsplaene> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen / der Gemeinde Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Inhalt dieser amtlichen Bekanntmachung wird auch am 28.05.2025 im Internet unter der folgenden Internetadresse <https://www.amt-buechen.de/unser-amt/die-gemeinden/buechen/amtliche-bekanntmachungen> bereitgestellt.

Büchen, den 26.05.2025

(L.S.)

Amt Büchen  
Die Amtsdirektorin  
gez. T. Volkening

In den LN am: 28.05.2025

Sichtbar im Internet am: 28.05.2025

Im Auftrag

gez. Dreier

(L.S.)

Dreier